

Absenzen

Grundsätzlich gehören kranke Kinder nicht in die Schule. Wenn ein Kind aus irgendeinem Grund die Schule nicht besuchen kann, muss es von den Eltern in der Kommunikationsapplikation «Klapp» abgemeldet werden. Dabei bitte den Stift anwählen und «Neue Absenz» auswählen sowie erfassen. Somit werden alle Lehrpersonen sowie der Schulbusfahrer informiert.

Die Lehrperson benachrichtigt die Eltern, wenn ein Kind ohne Absenzenmeldung der Schule fernbleibt. Auf diese Weise haben die Eltern die Gewissheit, dass ihr Kind in der Schule angekommen ist.

Umgang mit Urlaubsgesuchen

Die folgenden Richtlinien stützen sich auf 432.213.12 Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD).

- Die Kinder besuchen den Unterricht nach Stundenplan. Feriengesuche werden nur in Ausnahmefällen bewilligt.
- Es wird je Kind und Mehrjahrgangsklasse maximal ein begründetes Gesuch bewilligt (eines in der 1.- 3. Klasse / eines in der 4.- 6. Klasse).
- Jedes weitere Gesuch wird von der Bildungskommission geprüft.
- Eltern sind für den verpassten Stoff selbstverantwortlich.

Umgang mit freien Halbtagen

Nach Artikel 27 des Volksschulgesetzes sind die Eltern berechtigt, ihre Kinder nach vorgängiger schriftlicher Benachrichtigung der Schule an höchstens fünf Halbtagen (einzeln oder zusammenhängend) nicht zur Schule zu schicken. Die Halbtage werden als «Jokertag» in der Kommunikationsapplikation «Klapp» mindestens 2 Tage im Voraus gemeldet. Der fehlende Unterrichtsstoff muss zu Hause aufgearbeitet werden. Eine Übertragung nicht bezogener Halbtage auf ein nachfolgendes Schuljahr ist nicht gestattet. Weitere Auskünfte werden durch die Lehrpersonen erteilt.

Arztbesuche

Sofern dies möglich ist, sind Arzttermine in der unterrichtsfreien Zeit wahrzunehmen.